



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Gerhard Wlattnig
Tel.: +43 (316) 7075-401
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-587896/2023-29

Graz, am 12.07.2024

Ggst.: PORR Umwelttechnik GmbH, 8073 Seiersberg-Pirka,
Sandgrubenstraße 14, Grst.Nr. 882/1, KG Pirka-Eggenberg,
Errichtung und Betrieb eines Forschungslabors zur
Wiederverwertung von Lithium-Ionen-Antriebsbatterien

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Die PORR Umwelttechnik GmbH hat um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Forschungslabors zur Wiederverwertung von Lithium-Ionen-Antriebsbatterien auf dem Standort Grst. Nr. 882/1, KG Pirka-Eggenberg, 8073 Seiersberg-Pirka, Sandgrubenstraße 14, angesucht.

Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die mündliche Verhandlung für

Montag, den 29. Juli 2024, 13:00 Uhr,

angeordnet. Aufgrund einer davor stattfindenden Verhandlung kann es zu einem leicht verzögerten Verhandlungsbeginn kommen.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

Am Gemeindeamt der Gemeinde Seiersberg-Pirka
8054 Seiersberg-Pirka, Hauptplatz 1



Aufforderung an die Konsenswerberin:

- An der Verhandlung möge eine mit der Betriebsanlage und dem Ansuchen **vertraute Person** teilnehmen.
- **In der Verhandlung sind nachfolgende Unterlagen/Informationen bereit zu halten:**
 - **Maschinentchnik:**
 - Werden die Vorgaben des Abschnitt 6 der TRGS 526 / Technische Regeln für Gefahrstoffe Laboratorien eingehalten?
 - Wie wird im Labor die „jederzeit wirksame technische Lüftungseinrichtung“ realisiert?
 - Details hinsichtlich Zu- und Fortluftführung in den Laboren? (Zuluft?, Filterung?, Ventilatoren?, Fortluftführung senkrecht über Dach? ...)
 - Erfolgt die Errichtung und der Betrieb der projektierten zentralen Argon-Gaszentrale gem. den Vorgaben der ÖNORM M 7387-1 & -3?
 - Detaillierte Angaben zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten?
Die Formulierung „... gemäß den Richtlinien der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) 2023“ ist nicht ausreichend, es wird auf § 22 (2) VbF 2023 hingewiesen.
 - **Bautechnik:**
 - Hinweis: Sicherheitsabstand auch bei inerten Gasen erforderlich! Laut Plan befinden sich Fensteröffnungen in angrenzendem Bereich zur Gasezentrale. Angaben zur Einhaltung des erforderlich Sicherheitsabstandes gemäß der ÖNORM M 7387 fehlt.
 - Sind zu den 2 Laborräumen noch zusätzliche Änderungen geplant?
 - **Chemotechnik:**
 - Aus chem.-techn. Sicht relevant sind die Lagerungen der benötigten Chemikalien (Arbeitsstoffe) in einem Laborschrank und deren Verwendung. In der Arbeitsstoffliste wird zwar die jeweils maximale Lagermenge angegeben. Es fehlt jedoch die Angabe der Gebindegrößen und der Lagerorte. Auch Auffangwannen und deren Auffangvolumen fehlen in der Beschreibung. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Chemikalien, die gefährlich miteinander reagieren können, getrennt voneinander – zumindest in jeweils eigenen Auffangwannen – gelagert werden müssen.
 - Wo und wie brennbare Flüssigkeiten (gem. VbF) gelagert werden, ist ebenfalls nicht beschrieben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiter/in: Mag. Gerhard Wlattnig

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640041

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Gerhard Wlattnig
(elektronisch gefertigt)